

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 104/2023

Teningen, den 20. Januar 2023

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	14.02.2023	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	07.03.2023	Beschlussfassung

Betreff:

Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II";
Kosten- und Finanzierungsübersicht, Eigenfinanzierungserklärung

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht wird zur Kenntnis genommen.

Der Übernahme eines möglichen Fehlbetrages wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zugestimmt, wenn die insgesamt beantragten Landesfinanzhilfen nicht planmäßig zur Verfügung gestellt werden, ggf. werden von der Gemeinde die Sanierungsziele geändert.

Ein Aufstockungsantrag ist zu gegebener Zeit zu stellen.

Erläuterung:

Nach den vorliegenden Ergebnissen ist davon auszugehen, dass zur Umsetzung des Maßnahmen- und Handlungskonzeptes und zur Durchführung der Einzelmaßnahmen einschließlich der Untersuchungs- und Planungsaufwendungen allein im städtebaulich-investiven Bereich förderfähige Kosten in Höhe von **9.300.000,00 €** entstehen werden (siehe nachfolgende Kosten- und Finanzierungsübersicht). Hier sind nur die Kosten bzw. Kostenanteile aufgeführt, die im Rahmen des städtebaulichen Förderprogramms auf der Grundlage der zugehörigen Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (StBauFR) gefördert werden; von der Gemeinde allein zu tragende Kostenanteile sind nicht enthalten.

Nach Einsatz der insgesamt möglichen Finanzhilfen des Landes in Höhe von zusammen 60% (Förderung) **5.588.000,00 €** verbleiben der Gemeinde Kosten in Höhe von **3.720.000,00 €**, die sich über die Laufzeit des Sanierungsverfahrens verteilen.

Da für die Maßnahmen zum Teil noch keine konkreten Detailplanungen vorliegen, basieren die geschätzten Kosten auch auf Erfahrungswerten. Die Kostenermittlung wurde insgesamt von dem Grundsatz geleitet, dass Umfang und Qualität der einzelnen Maßnah-

men lediglich den für das Erreichen der Sanierungsziele notwendigen Mindestanforderungen zu genügen haben.

Finanzierung und Förderung

Die bisher zugesagte Finanzhilfe des Landes in Höhe von **1.700.000,00 €** reicht allerdings zur Finanzierung der vorgesehenen und notwendigen Maßnahmen nicht aus. Eine Aufstockung dieser Mittel ist daher zu gegebener Zeit erforderlich. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Sanierungsmaßnahme ist daher zurzeit nur zum Teil gegeben. Da eine Anpassung der Kosten an den bisher anerkannten Förderrahmen durch Reduzierung der Maßnahmen auf Grund der zu erreichenden Sanierungsziele nicht möglich ist, wird die Gesamtfinanzierung vorerst dadurch sichergestellt, dass die Gemeinde sich zur Übernahme des Fehlbetrages bzw. zu einer Anpassung der Sanierungsziele für den Fall bereit erklärt, dass die notwendige Aufstockung der Finanzhilfe wider Erwarten nicht erfolgen sollte und die Gemeinde hierzu finanziell in der Lage ist.

Anlage: Kosten- Finanzierungsübersicht_07.03.2023